



Mit der Richtlinie 2002/49 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) verfolgt die EU einen konsequenten Lärmschutz. Ziel ist es, erhebliche Belästigungen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Im Turnus von fünf Jahren ist unter anderem für Hauptverkehrsstraßen, die im Jahr von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen frequentiert werden, die daraus resultierende Lärmbelastung zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen. Dazu wird die Höhe der Geräuschbelastung nach festgelegter Berechnungsmethode mittels komplexer Schallausbreitungsberechnungen rechnerisch bestimmt und in Lärmkarten visualisiert. Ergänzend dazu wird die Anzahl der in den jeweiligen Pegelbereichen betroffenen Einwohner gebäudescharf ermittelt und nach Gemeinden aufsummiert.

Über die Ergebnisse der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommenen Lärmkartierung 2022 (Lärmkarten und Betroffenzahlen) können sich interessierte Anwohner im Internetkartendienst des LfULG unter folgendem Link informieren:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

Bitte beachten Sie dabei die auf der Website eingestellte „Hilfestellung zur Interpretation der Ergebnisse der Lärmkartierung“.

Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz steht nun die Stadt Wildenfels vor der Aufgabe, sich im Rahmen eines Lärmaktionsplans mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte bestehen.

Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minimierung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind in Zuständigkeit der Gemeinden zu erstellen. Im Turnus von 5 Jahren gilt es, diese zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Für die Stadt Wildenfels wurden die A72 und die S 283 auf einem Teilabschnitt von 1,7 Kilometern Länge (Anschlussstelle A 72 bis Einmündung S 282) aufgrund ihres Verkehrsaufkommens von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr im Rahmen der Lärmkartierung untersucht.

Folgende Betroffenzahlen wurden für die Stadt Wildenfels ermittelt:

Stadt Wildenfels	Betroffene LDEN				
	Lden5559	Lden6064	Lden6569	Lden7074	LdenAb75
Wildenfels	117	49	34	22	0
davon A72	104	32	6	4	0
davon S283	11	16	28	18	0

Stadt Wildenfels	Betroffene LNight (BEB)					
	Lnight4549	Lnight5054	Lnight5559	Lnight6064	Lnight6569	LnightAb70
Wildenfels	217	101	39	22	3	0
davon A72	183	79	11	1	3	0
davon S283	13	18	28	21	0	0

Höhere Zahlen in der Gesamtsumme in den niedrigeren Pegelbereichen ergeben sich durch Überlagerung der beiden Lärmquellen.

Oberhalb der Gesundheitsrelevanz sind am 24-Stunden-Tag ($L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$) somit 56 Betroffene und während der Nacht ($L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$) 64 Betroffene belastet. Während die Betroffenen in den niedrigeren Pegelbereichen (Belästigungswirkung) mehrheitlich auf die Lärmimmissionen der A72 zurückgehen, werden die hohen Belastungen durch den Kfz-Verkehr auf der S283 verursacht (erste Häuserzeile).

Laut Angaben des Verkehrsressorts wurden entlang der BAB 72 in der Vergangenheit bereits Schutzmaßnahmen umgesetzt (Lärmvorsorge beim Ausbau sowie ergänzt durch passive Schutzmaßnahmen an stark belasteten Einzelgebäuden). Ebenso wurde entlang der Ortsdurchfahrt der B93 im OT Wiesenburg im Rahmen der Lärmvorsorge durch das ehemalige Straßenbauamt Zwickau Schallschutzfenster und Lüfter an stark belasteten Gebäuden finanziert.

Die Stadt Wildenfels beabsichtigt, im Rahmen der Lärmaktionsplanung und wie es das Regelwerk gestattet wenige Minderungsmaßnahmen im Aktionsplan festzuschreiben (Lärmaktionsplan mit Maßnahmen). Ausschlaggebend hierfür sind folgende Gründe:

- Die im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Betroffenen oberhalb der Gesundheitsrelevanz von 65 dB(A) in 24 Stunden bzw. 55 dB(A) in der Nacht betragen in der Stadt Wildenfels 56 bzw. 64 Betroffene und fallen damit eher niedrig aus.

- Aufgrund der Betroffenheit von Anliegern an der S283 und deren Einwänden nach öffentlicher Beteiligung zum Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen und sachgerechter Abwägung erfolgt die Anregung folgender Maßnahmen:
 - Im III bis IV Quartal 2024 erfolgt die Erneuerung des Straßenbelags in diesem Bereich. Gemäß Auskunft des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr bewirkt der Neueinbau des Bitumenbelags in einer geeigneten Materialmischung für ortsinterne Straßen bereits die Reduzierung von Abrollgeräuschen von Fahrzeugen und somit eine gewisse Reduzierung von Verkehrslärm. Ungeachtet dessen wird beim LASUV der Einbau eines lärmminimierenden Asphalts in der bebauten Ortslage beantragt.
 - Weitere Maßnahmen zur Reduzierung von entstehendem Verkehrslärm erfolgen durch das Aufstellen einer mobilen Geschwindigkeits-Messtafel durch die Stadt Wildenfels; Damit soll erreicht werden, dass die Verkehrsteilnehmer optisch auf die von ihnen gefahrene Geschwindigkeit hingewiesen werden und bei erhöhter Geschwindigkeit zur Korrektur aufgefordert werden. Bei positiven Ergebnissen zur Reduzierung des Verkehrslärms durch diese Maßnahme wird geprüft, ob eine dauerhafte Installation einer Messtafel erfolgen soll.
 - Die Forderung zur Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr beantragt. Die Realisierung der Forderung ist an bestimmte Bedingungen gebunden, z.B. Voraussetzung für Geschwindigkeitsbegrenzungen ist stets, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das Risiko einer Beeinträchtigung von in der StVO geregelten Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 StVO). Die Angemessenheit der Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses bei Tempo 30 ist bezogen auf die Belastung durch Lärm zu klären. Hierzu wird die Einholung der Häufigkeit der Unfälle (zur Einordnung der Gefahrenlage) in diesem Abschnitt bei der zuständigen Polizeibehörde angefordert.
- Weiterhin hat die Stadt Wildenfels keinen Einfluss auf die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen an Bundesautobahnen. Zuständig ist der Bund als Baulastträger, der hier nur innerhalb seines fachgesetzlichen Rahmens agieren kann.
- Entlang der BAB 72 wurden im Rahmen der Lärmvorsorge nach 16. BImSchV durch den Baulastträger Schutzmaßnahmen ergriffen (aktive Maßnahmen an der Fahrbahn mittels Lärmschutzwand in hochbelasteten Bereichen). Nach aktueller Rechtslage sind darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen seitens des Baulastträgers nicht umsetzbar. Dies gilt auch für Maßnahmen, wenn sie in einem kommunalen Lärmaktionsplan festgeschrieben sind. Die Stadt Wildenfels sieht auch keinen Spielraum, mittels Maßnahmen in eigener Planungshoheit, die Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der A 72 signifikant zu verringern.